

In den vergangenen Wochen haben sich die Anfragen gemehrt, wie mit den anstehenden Bittgängen und Wallfahrten angesichts der Corona-Beschränkungen umzugehen ist. Prälat Dr. Wolf hat in der Staatskanzlei nachgefragt und uns folgende Antwort weitergeleitet:

*„Aus Sicht der Staatskanzlei bestehen **keine rechtlichen Bedenken** gegen die Durchführung einer Wallfahrt.*

*Es handelt sich dabei um von der Religionsfreiheit geschützte Veranstaltungen, die damit § 6 12. BaylFSMV unterfallen. Soweit die dortigen Vorgaben (**insbesondere Mindestabstand**, FFP2-Maskenpflicht, kein Gemeindegesang, Infektionsschutzkonzept) eingehalten sind, sind die Veranstaltungen zulässig.*

*Bzgl. der Teilnehmerzahl gilt:*

*Eine Höchstgrenze besteht außerhalb von Gebäuden nicht, unzulässig wäre allenfalls eine Größe, die den Charakter einer Großveranstaltung erreicht (§ 6 Nr. 6 12. BaylFSMV).“*

Insofern bei Wallfahrten und Bittgängen die Gläubigen in Bewegung sind, fordert vor allem die Einhaltung des Mindestabstands heraus. Sofern die Einhaltung des Mindestabstands nicht durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, muss die Wallfahrt/der Bittgang unterbleiben. Gottesdienste im Freien werden in der Öffentlichkeit noch stärker wahrgenommen als Gottesdienste in Gebäuden. Daher müssen wir unserer Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln unbedingt nachkommen.